

# Kantonale Volksabstimmung vom 25. September 2016

Erläuterungen des Regierungsrats

## Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Informationen zur Vorlage	Seiten	2 - 17
Abstimmungsvorlage	Seite	18 - 19



Kanton  
Obwalden

---

## Abstimmungsvorlage

### **Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz**

*Gegen den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz wurde das Referendum ergriffen.*

---

## Abstimmungsfrage

### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

*Wollen Sie den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz annehmen?*

---

## Abstimmungsempfehlung

**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz anzunehmen.**

Der Kantonsrat hat am 28. Januar 2016 dem Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz mit 37 Stimmen gegen 11 Stimmen (bei zwei Enthaltungen) zugestimmt.

---

## Das Wichtigste in Kürze

Alle Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, müssen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) bei einer Krankenversicherung versichert sein. Die entsprechenden Prämien gehen zu Lasten der Versicherten.

Die Krankenkassenprämien berücksichtigen die effektiven Einkommensverhältnisse der einzelnen Personen nicht. Das Krankenversicherungsgesetz schreibt deshalb vor, dass Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen von einer Individuellen Prämienverbilligung (IPV) profitieren. Die Finanzierung dieser Prämienverbilligung geschieht über die Kantone, die dafür jährlich auch einen Bundesbeitrag erhalten.

Im Kanton Obwalden müssen gemäss geltender Gesetzgebung 8,5 Prozent der jährlichen Prämienkosten der obligatorischen Krankenversicherung des Kantons zur Sicherstellung der IPV ins Budget aufgenommen werden. Dieser Prozentsatz ist angesichts des tatsächlichen Finanzbedarfs in den vergangenen Jahren markant zu hoch angesetzt. Er stellt eine unnötige Belastung des Kantonsbudgets dar und blockiert finanzielle Mittel, die für ebenso wichtige Kantonsaufgaben benötigt würden, aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Schuldenbegrenzung jedoch nicht eingesetzt werden können.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrats wollen deshalb mit dem vorliegenden Gesetzesnachtrag den Budgetprozentsatz auf 4,25 Prozent verringern. Dadurch werden die IPV-Auszahlungen insgesamt um jährlich Fr. 500 000.– bis Fr. 600 000.– reduziert. Der Kanton Obwalden zahlt damit aber weiterhin höhere IPV-Beiträge als andere vergleichbare Kantone.

Neu soll der Regierungsrat anstelle des Kantonsrats jährlich die Berechnungsparameter festlegen und damit das Verfahren zu Gunsten der anspruchsberechtigten Personen beschleunigen.

Der Kantonsrat bleibt aber diejenige Instanz, welche für den Kanton die gesetzlichen und sozialpolitischen Eckwerte vorgibt, an die sich der Vollzug zu halten hat.

Eine Minderheit des Kantonsrats lehnt die Vorlage ab. Sie sieht im vorliegenden Gesetzesnachtrag eine ungünstige Kompetenzverlagerung vom Kantonsrat zum Regierungsrat und damit verbunden eine Einschränkung der demokratischen Kontrollrechte. Indem der Budgetprozentsatz gesenkt und dadurch bei den ausbezahlten IPV-Beiträgen gespart werden könnte, würden die mittelständischen Familien stark getroffen. Zudem sei die Verknüpfung der Anpassungen bei der IPV mit der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Materie fraglich.

---

# Die Vorlage im Einzelnen

## 1. Ausgangslage

### Das Krankenversicherungssystem der Schweiz

Das eidgenössische Krankenversicherungssystem wird gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) wie folgt finanziert:

- Krankenkassenprämien jeder Person,
- Kostenbeteiligung der Versicherten,
- Beiträge der öffentlichen Hand.

Finanzierung  
Krankenversicherungssystem

### Zweck der Prämienverbilligung

Die Beiträge der öffentlichen Hand sind unter anderem für die IPV zu Gunsten von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt. Sie betreffen ausschliesslich den obligatorischen Teil der Krankenversicherung. Da die Krankenkassenprämien die individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten nicht berücksichtigen, wirkt die IPV als Ausgleich zwischen den einzelnen Einkommensverhältnissen.

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen profitieren

### Finanzierung der IPV

#### *Bundesbeitrag*

Die Prämienverbilligung wird über die kantonalen Steuereinnahmen und über die Steuereinnahmen des Bundes finanziert.

Finanzierung über  
Bund und Kantone

Seit 2008 beträgt der Bundesbeitrag 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Er wird anhand der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt. Die Kantone ergänzen diesen Bundesbeitrag mit ihren eigenen Mitteln in unterschiedlichem Ausmass.

### *Kantonsbeitrag*

Im Kanton Obwalden müssen gemäss geltender Gesetzgebung für die IPV insgesamt 8,5 Prozent der jährlichen Prämienkosten der obligatorischen Krankenversicherung des Kantons ins Budget aufgenommen werden. Dieser Beitrag hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

#### *Kanton Obwalden (37 071 Einwohnerinnen und Einwohner, 31.12.2015)*

Jahr	Kantonsbeitrag in Fr.	Bundesbeitrag in Fr.	Total Budgetbetrag in Fr.	Effektiv bezahlt in Fr.
2014	9 805 000	10 145 000	19 950 000	17 326 656
2015	10 219 000	10 482 000	20 701 000	17 220 251
2016	10 820 000	10 980 000	21 800 000	---

### **Vergleich mit anderen Kantonen**

#### *Kanton Glarus (40 021 Einwohnerinnen und Einwohner, 31.12.2015)*

Jahr	Kantonsbeitrag in Fr.	Bundesbeitrag in Fr.	Total Budgetbetrag in Fr.	Effektiv bezahlt in Fr.
2014	4 431 519	11 068 481	15 500 000	13 804 472
2015	4 183 401	11 441 599	15 625 000	15 392 126
2016	2 947 883	11 467 117	14 415 000	---

#### *Kanton Nidwalden (42 416 Einwohnerinnen und Einwohner, 31.12.2015)*

Jahr	Kantonsbeitrag in Fr.	Bundesbeitrag in Fr.	Total Budgetbetrag in Fr.	Effektiv bezahlt in Fr.
2014	4 350 000	11 650 000	16 000 000	14 613 628
2015	3 800 000	12 000 000	15 800 000	13 486 819
2016	3 400 000	12 600 000	16 000 000	---

#### *Kanton Uri (35 971 Einwohnerinnen und Einwohner, 31.12.2015)*

Jahr	Kantonsbeitrag in Fr.	Bundesbeitrag in Fr.	Total Budgetbetrag in Fr.	Effektiv bezahlt in Fr.
2014	4 499 984	10 030 016	14 530 000	14 592 955
2015	4 500 000	10 379 245	14 879 245	14 854 152
2016	4 500 000	10 832 000	15 332 000	---

Die Übersicht zeigt deutlich auf, dass in den durchaus vergleichbaren Kantonen der Kantonsbeitrag viel niedriger liegt und damit auch der gesamte Budgetbetrag deutlich unter dem Niveau Obwaldens zu liegen kommt. Gleiches lässt sich auch zu den effektiv ausbezahlten Beträgen sagen. Selbst in Kantonen, die mehr Einwohnerinnen und Einwohner haben als Obwalden, wird weniger für die IPV budgetiert.

Obwalden budgetiert im Vergleich sehr hoch

Schweizweit gehört der Kanton Obwalden damit zu denjenigen Kantonen, welche am meisten für die IPV budgetieren.

### **Entwicklung der Krankenkassenprämien**

Unbestritten ist, dass die Krankenkassenprämien auch im Kanton Obwalden in den vergangenen Jahren gestiegen sind und dies in absehbarer Zeit auch weiter tun werden. Der Vergleich der letzten drei Jahre zeigt gesamthaft einen Anstieg von 9 Prozent der Krankenkassenprämien über alle Altersgruppen im Kanton Obwalden. Im praktisch gleichen Ausmass sind die Krankenkassenprämien im schweizweiten Durchschnitt gestiegen. Trotz dieses Anstiegs hat Obwalden im schweizerischen Vergleich die viertiefsten Krankenkassenprämien.

Obwalden hat schweizweit die viertiefsten Krankenkassenprämien

### **IPV-Begünstigte**

#### **Wichtige Begriffe**

##### *Durchschnittsprämie:*

Die Durchschnittsprämien werden jährlich pro Kanton vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegt. Sie gelten im Kanton Obwalden als Richtprämien für Personen mit Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe sowie für Kinder bis 18 Jahre.

##### *Richtprämie:*

Die im Kanton Obwalden bisher gesetzlich festgeschriebenen Richtprämien entsprechen für erwachsene Personen (ab 26 Jahren) und junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre) 90 Prozent der vom EDI festgelegten Durchschnittsprämien.

*Anrechenbares Einkommen:*

Als anrechenbares Einkommen gilt das Total der Einkünfte abzüglich der Berufsauslagen, der Unterhaltsbeiträge und dauernden Lasten, des Versicherungsabzugs, der Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, der Kinderbetreuungskosten durch Dritte und der Schuldzinsen bis max. in der Höhe des Liegenschaftsertrags. Zusätzlich können verheiratete Paare in ungetrennter Ehe Fr. 7 000.– abziehen. Personen mit Kindern können zudem pro Kind Fr. 7 000.– abziehen. Aufgerechnet werden 10 Prozent des steuerbaren Vermögens.

Für die Auszahlung der IPV sind im Kanton Obwalden gesetzlich sozialpolitische Eckwerte<sup>1</sup> festgehalten. Gemäss diesen Eckwerten kommt die IPV folgenden Personengruppen zu Gute:

- Personen mit Ergänzungsleistungen erhalten als IPV 100 Prozent der Durchschnittsprämien.
- Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten ebenfalls 100 Prozent der Durchschnittsprämien als IPV.
- Für die übrigen Personen gelten folgende Eckwerte:
  - a. Familien mit Kindern erhalten IPV, wenn ihr anrechenbares Einkommen unter Fr. 70 000.– liegt;
  - b. Ehepaare ohne Kinder sowie Alleinstehende erhalten IPV, wenn ihr anrechenbares Einkommen unter Fr. 50 000.– liegt;
  - c. IPV-berechtigte Familien erhalten für ihre Kinder bis 25 Jahre mindestens 50 Prozent der Richtprämie als IPV.

Kantonale sozialpolitische Eckwerte

In den letzten Jahren haben jeweils rund 30 Prozent der Obwaldner Bevölkerung von der IPV profitieren können.

Rund 30 Prozent der Bevölkerung erhält IPV

<sup>1</sup> Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999, Art. 7 und 8

## 2. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

### Die Absichten

Der Kantonsrat hat am 28. Januar 2016 den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Nachtrag zum EG KVG) verabschiedet. Der Nachtrag beinhaltet folgende Schwerpunkte:

#### *Anpassungen bei der IPV*

Der Regierungsrat erteilte im September 2014 den Auftrag für ein Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP). Ziel des KAP war es, eine nachhaltige Entlastung des Staatshaushalts von jährlich 20 Millionen Franken zu erwirken.

Entlastung der  
Staatsrechnung ist  
zwingend

Im Bereich der IPV sollen im Budget jährlich 5 Millionen Franken weniger als bisher eingestellt werden. Dies, um die starke Belastung des Budgets zu reduzieren und den Totalbetrag der IPV auf ein Niveau der vergleichbaren Kantone Uri, Glarus und Nidwalden zu senken. Grundsätzlich soll der Kreis der anspruchsberechtigten Personen gleich bleiben, dafür werden die Beiträge moderat gesenkt.

#### *Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen*

Mit dem Nachtrag zum EG KVG sollen gleichzeitig die Kinderzulagen auf Fr. 220.– und die Ausbildungszulagen auf Fr. 270.– erhöht werden. Gegenüber der heute gültigen Regelung erhalten Familien, die vom Kanton Obwalden Kinder- oder Ausbildungszulagen beziehen, somit Fr. 20.– mehr pro Kind und Monat. Von dieser Erhöhung profitieren alle bezugsberechtigten Familien. Insbesondere für diejenigen Familien, die gleichzeitig für ihre Kinder Prämienverbilligung beziehen, stellt diese Anpassung im Sinne des Kantonsrats eine Abfederung der Reduktion der IPV-Beiträge dar.

Kinder- und Ausbil-  
dungszulagen um  
Fr. 20.– erhöhen

## Wichtigste Änderungen und Neuerungen zur IPV

### *Senkung Budgetprozentsatz*

Wie in der Tabelle auf Seite 6 ersichtlich, liegt der Budgetbetrag jeweils deutlich über den ausbezahlten IPV-Beiträgen. Dies aufgrund der gesetzlich vorgegebenen 8,5 Prozent der jährlichen Prämienkosten, welche unabhängig vom effektiven Auszahlungsbedarf bereitgestellt werden müssen. Der Nachtrag sieht deshalb vor, den fixen Prozentsatz zur Festlegung des jährlichen Budgetbetrags auf 4,25 Prozent zu halbieren. Mit dieser Massnahme kann der Budgetbetrag näher an die effektiven Ausgaben gebracht werden.

Prozentsatz für das Budget neu  
4,25 Prozent

### *Festlegung Selbstbehalt und Richtprämie durch Regierungsrat*

#### **Wichtiger Begriff**

##### *Selbstbehalt:*

Der Selbstbehalt bezeichnet den prozentualen Anteil des anrechenbaren Einkommens, den die Versicherten selbst zu tragen haben. Dieser Betrag wird von der Richtprämie in Abzug gebracht.

Bisher wurde der Selbstbehalt jeweils im März für das laufende IPV-Jahr durch den Kantonsrat festgesetzt. Dieser Mechanismus hatte zur Folge, dass die Auszahlungen der IPV frühestens ab Ende März erfolgen konnten. Neu soll die Festlegung des Selbstbehalts in der Zuständigkeit des Regierungsrats liegen. Mit der Verschiebung dieser Kompetenzen kann das Verfahren gestrafft werden. Die ersten Auszahlungen könnten bereits ab Ende Januar erfolgen.

Straffung des Verfahrens

Zudem sollen sich die jährlichen Richtprämien neu nicht mehr an den Durchschnittsprämien des EDI orientieren, sondern an den günstigsten Krankenkassenprämien für den Kanton Obwalden. Neu sollen sie ebenfalls durch den Regierungsrat festgelegt werden. Von diesem Vorgehen sollen wie bisher die Richtprämien für Kinder und diejenigen für Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe der Einwohnergemein-

den, sowie von Ergänzungsleistungen ausgenommen bleiben. Für diese Personen gelten weiterhin die vom EDI festgelegten Durchschnittsprämien zu 100 Prozent als Richtprämien.

Der Kantonsrat bleibt diejenige Instanz, welche für den Kanton die gesetzlichen und sozialpolitischen Eckwerte vorgibt (siehe Seite 8), an die sich der Vollzug zu halten hat.

Eckwerte legt weiterhin der Kantonsrat fest

### **Inkrafttreten des Nachtrags**

Ein überparteiliches Komitee hat das Referendum gegen den Nachtrag zum EG KVG ergriffen. Deshalb kann die Obwaldner Stimmbevölkerung am 25. September 2016 darüber abstimmen. Um die bereits laufenden IPV-Auszahlungen im Jahr 2016 nicht zu behindern, haben der Regierungsrat und der Kantonsrat beschlossen, dass der Nachtrag zum EG KVG bei Annahme an der Volksabstimmung am 1. Januar 2017 in Kraft tritt. Das Abstimmungsergebnis hat damit keine Auswirkungen auf die bereits laufenden IPV-Auszahlungen im Jahr 2016. Diese erfolgen nach den bisherigen gesetzlichen Grundlagen.

Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft

Gegen den Nachtrag zum EG KVG haben zudem zwei Stimmbürger beim Bundesgericht eine Beschwerde in Stimmrechts-sachen wegen Verletzung der Einheit der Materie erhoben. Die Beschwerde ist noch hängig. Sie hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, so dass die Volksabstimmung, wie geplant, durchgeführt werden kann.

Hängige Stimmrechtsbeschwerde

### **Folgen bei Annahme des Nachtrags zum EG KVG**

1. Die kantonal festgelegten Eckwerte zur IPV bleiben bestehen und werden weiterhin erfüllt.

Eckwerte bleiben bestehen

2. Zukünftig werden mindestens 4,25 Prozent der jährlichen Prämienkosten der obligatorischen Krankenversicherung des Kantons ins Budget aufgenommen. Damit können Einsparungen von jährlich rund 5 Millionen Franken beim Budget erzielt werden.

Halbierung des bisherigen Prozentsatzes für die Budgetierung

3. Bezüglich der effektiv ausbezahlten IPV-Beiträge reduziert sich der Gesamtbetrag von jährlich rund 17,3 Millionen Franken um Fr. 500 000.– bis Fr. 600 000.–. Grundsätzlich bleibt der Kreis der anspruchsberechtigten Personen gleich, dafür werden die Beiträge moderat gesenkt.

Reduktion des Gesamtbetrags um rund 3 Prozent

4. Für alle Familien mit Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen, welche vom Kanton Obwalden ausgerichtet werden, steigen die Zulagen um Fr. 20.– pro Kind und Monat. Für diese Familien wird die Reduktion der IPV-Beiträge teilweise kompensiert.

Erhöhung Kinder- und Ausbildungszulagen

5. Der Regierungsrat legt jährlich den Selbstbehalt und die Richtprämien für die IPV fest. Mit der Auszahlung der IPV kann rund zwei Monate früher begonnen werden.

Frühere Auszahlung

#### Entwicklungsvergleich Durchschnittsprämien und Richtprämien

		2014	2015	2016*	2016**
<b>Durchschnittsprämie</b>	Erwachsene	3 912.–	4 152.–	4 308.–	4 308.–
	Junge Erwachsene	3 564.–	3 828.–	3 984.–	3 984.–
	Kind	912.–	960.–	996.–	996.–
<b>Richtprämie</b>	Erwachsene	3 522.–	3 738.–	3 876.–	3 400.–
	Junge Erwachsene	3 210.–	3 450.–	3 588.–	3 200.–
	Kind	912.–	960.–	996.–	996.–

\* geltende Gesetzgebung

\*\* mögliche Entwicklung bei Annahme des Nachtrags (Basis 2016)

#### Berechnungsbeispiele

Beispiel 1: Familie (verheiratetes Paar, 2 Kinder)	Geltende Gesetzgebung	Annahme Nachtrag***
Bruttoarbeitseinkommen*	60 000.–	<b>60 480.–</b>
Anrechenbares Einkommen für IPV	28 100.–	28 500.–
Richtprämie	9 744.–	8 792.–
Selbstbehalt**	3 161.–	3 206.–
<b>Prämienverbilligung</b>	<b>6 583.–</b>	<b>5 586.–</b>
<b>Gesamtentlastung unter Anrechnung der erhöhten Kinder- und Ausbildungszulagen</b>		<b>6 066.–</b>

<b>Beispiel 2: Familie (alleinstehende Person, 2 Kinder)</b>	<b>Geltende Gesetzgebung</b>	<b>Annahme Nachtrag**</b>
Bruttoarbeitseinkommen*	50 000.–	<b>50 480.–</b>
Anrechenbares Einkommen für IPV	26 100.–	26 500.–
Richtprämie	5 868.–	5 392.–
Selbstbehalt**	2 936.–	2 981.–
<b>Prämienverbilligung</b>	<b>2 932.–</b>	<b>2 411.–</b>
<b>Gesamtentlastung unter Anrech- nung der erhöhten Kinder- und Ausbildungszulagen</b>		<b>2 891.–</b>

<b>Beispiel 3: Verheiratetes Paar (keine Kinder)</b>	<b>Geltende Gesetzgebung</b>	<b>Annahme Nachtrag</b>
Bruttoarbeitseinkommen*	50 000.–	50 000.–
Anrechenbares Einkommen für IPV	32 900.–	32 900.–
Richtprämie	7 752.–	6 800.–
Selbstbehalt**	3 701.–	3 701.–
<b>Prämienverbilligung</b>	<b>4 051.–</b>	<b>3 099.–</b>

<b>Beispiel 4: Alleinstehende Person (ab 26 Jahren)</b>	<b>Geltende Gesetzgebung</b>	<b>Annahme Nachtrag</b>
Bruttoarbeitseinkommen*	35 000.–	35 000.–
Anrechenbares Einkommen für IPV	27 000.–	27 000.–
Richtprämie	3 876.–	3 400.–
Selbstbehalt**	3 038.–	3 038.–
<b>Prämienverbilligung</b>	<b>838.–</b>	<b>362.–</b>

<b>Beispiel 5: Alleinstehende junge erwachsene Person (19-25 Jahre)</b>	<b>Geltende Gesetzgebung</b>	<b>Annahme Nachtrag</b>
Bruttoarbeitseinkommen*	20 000.–	20 000.–
Anrechenbares Einkommen für IPV	15 900.–	15 900.–
Richtprämie	3 588.–	3 200.–
Selbstbehalt**	1 789.–	1 789.–
<b>Prämienverbilligung</b>	<b>1 799.–</b>	<b>1 411.–</b>

\* Vom Bruttoarbeitseinkommen können nur Pauschalabzüge gemacht werden

\*\* bis Fr. 35 000.– linear 11,25 Prozent, ab Fr. 35 000.– progressiv +0,01 Prozent pro weitere Fr. 100.–

\*\*\* Zuzüglich Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen pro Kind um monatlich Fr. 20.–

Pro Monat würde dies heissen:

	Versicherungs- prämien* in Fr.	IPV in Fr. bisher / neu
<b>Beispiel 1: Familie (verheirates Paar, 2 Kinder)</b>	884	548.55 / 465.50
<b>Beispiel 2: Familie (alleinstehende Person, 2 Kinder)</b>	525	244.30 / 200.90
<b>Beispiel 3: Verhei- ratetes Paar (keine Kinder)</b>	718	337.55 / 258.25
<b>Beispiel 4: Allein- stehende Person (ab 26 Jahren)</b>	359	69.85 / 30.15
<b>Beispiel 5: Allein- stehende junge erwachsene Person (19-25 Jahre)</b>	332	149.90 / 117.55

\* Pro erwachsene Person: Fr. 359.– (durchschnittliche Prämie Kanton OW 2016);  
Pro Kind: Fr. 83.– (durchschnittliche Prämie Kanton OW 2016);  
Pro junge erwachsene Person: Fr 332.– (durchschnittliche Prämie Kanton OW 2016)

Die Beispiele zeigen, dass die grösste Entlastung weiterhin bei Familien mit Kindern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erreicht wird. Bei diesen Gruppen werden die Prämien vom Kanton um 40 Prozent und mehr entlastet.

### Folgen bei Ablehnung des Nachtrags

1. Ins Kantonsbudget müssen weiterhin 8,5 Prozent der jährlichen Prämienkosten der obligatorischen Krankenversicherung aufgenommen werden. Das Budget wird damit jährlich massiv stärker belastet. Zur Einhaltung der Schuldenbremse müssen andernorts Einsparungen oder Mehreinnahmen generiert werden.

Zunehmende Belastung des Budgets

2. Für die anspruchsberechtigten Personen der IPV bleibt alles wie bisher.

Keine Veränderung bei der IPV

3. Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden nicht erhöht.

Keine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

## Abschliessende Bemerkungen

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zum EG KVG anzunehmen.

Der Integrierte Finanz- und Aufgabenplan des Kantons Obwalden weist für die nächsten Jahre negative Abschlüsse aus. Um die notwendige Entlastung des Staatshaushalts zu erwirken, sind alle Bereiche gefordert. Die IPV als höchste Budget-Einzelposition kann davon nicht ausgenommen werden.

Verknappung der finanziellen Mittel

Es geht bei der Prämienverbilligung um einen Beitrag und damit um eine Abfederung der Last und nicht um eine vollständige Entlastung von den Krankenkassenprämien. Mit der Vorlage werden die IPV-Beiträge moderat gesenkt.

IPV ist als Ausgleich zwischen den einzelnen Einkommensverhältnissen zu verstehen

Mit dem Nachtrag zum EG KVG kann eine Budgetreduktion von jährlich rund 5 Millionen Franken erzielt werden. Der effektive Auszahlungsbetrag reduziert sich um Fr. 500 000.– bis Fr. 600 000.–, was rund 3 Prozent entspricht.

Effektive Einsparungen von rund Fr. 500 000.– (3 Prozent)

Im Hinblick auf die sich abzeichnende schwierige Finanzlage des Kantons ist es nicht sinnvoll, das Budget weiterhin durch einen überhöhten Betrag zu belasten und dadurch finanzielle Mittel zu blockieren, die für ebenso wichtige Kantonsaufgaben eingesetzt werden sollten.

Budget für andere, ebenso wichtige Kantonsaufgaben

Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass vergleichbare Kantone deutlich tiefere IPV-Kantonsbeiträge und IPV-Auszahlungen aufweisen. Der Kanton Obwalden wird auch nach der Inkraftsetzung des Nachtrags vergleichsweise hohe Prämienverbilligungsbeiträge auszahlen.

Weiterhin vergleichbar gute IPV-Beiträge

Wirtschaftlich schwächere Personen erhalten bei Umsetzung des Nachtrags zum EG KVG weiterhin die notwendige Unterstützung. Die kantonal festgelegten sozialpolitischen Eckwerte sind eingehalten.

Sozialpolitische Verantwortung wird wahrgenommen

---

## Das Referendumskomitee begründet das Referendumsbegehren

### „Steigende Krankenkassenprämien – Abbau der Prämienverbilligung

Für viele Personen mit kleinen oder mittleren Einkommen stellen die steigenden Gesundheitskosten ein grosses finanzielles Problem dar. Deshalb schreibt der Bund den Kantonen die Verbilligung der Krankenkassenprämien von Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen vor.

Die Prämienverbilligung wird durch Bund und Kanton finanziert. Je mehr die Krankenkassenprämien ansteigen, desto mehr belasten sie das Haushaltsbudget der Familien und Einzelpersonen.

Auch in Obwalden steigen die Krankenkassenprämien jährlich um 4 bis 6%. Dies bei kaum angestiegenen Löhnen im tieferen Einkommensbereich. Trotz dieser grossen Belastung für Familien und Menschen mit bescheidenen Einkommen wollen die Regierung und die Mehrheit des Kantonsrats nochmals eine halbe Million Franken bei der Prämienverbilligung sparen.

<p><b>Eine Familie mit zwei Kindern und einem „normalen“ Einkommen erhält zukünftig ca. 1350.-- Franken weniger Prämienverbilligung!</b></p>
--

### Familien, SeniorInnen, Mittelstand, Bauernfamilien sind betroffen

Die Betroffenen müssen mehr Prämien bezahlen und erhalten weniger Prämienverbilligung. Wir wehren uns dagegen, dass bei Familien mit bescheidenen Einkommen, alten Menschen mit kleinen Renten und Bauernfamilien gespart werden soll.

Die Prämien belasten diese Haushalte überdurchschnittlich. Sie sind neben Miete und Steuern oft der grösste Ausgabenposten.

Auch Haushalte mit mittleren Einkommen sind stark belastet. Familien mit Kindern und insbesondere mit jungen Erwachsenen in Ausbildung müssen für die Prämien tief in die Tasche greifen.

Die Schere zwischen steigenden Prämien und gekürzter Prämienverbilligung geht immer weiter auf.

<p><b>Eine alleinstehende Rentnerin mit kleiner Rente erhält ca. 650.-- Franken weniger Prämienverbilligung!</b></p>
--

Gleichzeitig geraten immer mehr Menschen in die Sozialhilfe oder benötigen Ergänzungsleistungen. Dadurch steht für die übrigen Berechtigten immer weniger Geld zur Verfügung.

Das Sparen trifft einmal mehr die kleinen und mittleren Einkommen.

### **Gegen Kompetenzverschiebung**

Über die künftige Prämienverbilligung soll neu nur noch der Regierungsrat statt wie bisher der Kantonsrat entscheiden. So hätte es der Regierungsrat in der Hand, die Prämienverbilligung ohne weitere Kontrolle des Kantonsrats zu reduzieren. Gegen diesen Freipass wehren wir uns.

### **Abstimmungsempfehlung:**

Das Referendumskomitee empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Obwalden, den Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (IPV) abzulehnen.

Die Prämienverbilligung ist ein bewährter und wichtiger sozialer Ausgleichsmechanismus. Diesen müssen wir bewahren. Der unsoziale Abbau bei der Prämienverbilligung ist zu stoppen.

Die Prämienverbilligung hat sich bewährt. Daher ein Nein zum wiederholten Abbau der Prämienverbilligung.“

---

## Abstimmungsvorlage

### Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom 28. Januar 2016

*Der Kantonsrats des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

I.

**Der Erlass GDB 851.1 (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:**

*Art. 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)*

<sup>2</sup> Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Regierungsrat jährlich festgelegt.

<sup>4</sup> Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht mindestens 4,25 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.

*Art. 7a (neu)*

*Evaluation*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Prämienerbilligung des Kantons und erstattet darüber dem Kantonsrat alle drei Jahre Bericht und beantragt allfällige Massnahmen. Erstmals erfolgt dies im Rahmen des Budgets für das Jahr 2019.

## II.

### 1.

**Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:**

*Art. 5 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die kantonalen Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene werden jährlich durch den Regierungsrat festgelegt.

### 2.

**Der Erlass GDB 857.1 (Gesetz über die Familienzulagen vom 29. Mai 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:**

*Art. 5 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Die Kinderzulage beträgt Fr. 220.– je Kind pro Monat und die Ausbildungszulage Fr. 270.– je anspruchsberechtigte Person pro Monat.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.<sup>2)</sup> Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 28. Januar 2016

Im Namen des Kantonsrats  
Die Ratspräsidentin: Ruth Koch-Niederberger  
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

<sup>2)</sup> Das Inkrafttretensdatum wurde durch die die Verordnung über das Inkrafttreten des Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetzes vom 15. März 2016 geändert (ABI 2016, 505 und 732)

---

## Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 25. September 2016 wie folgt zu stimmen:

**JA** zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Weitere Informationen unter: [www.ow.ch](http://www.ow.ch)